

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 22.01.2018

1. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 11. Dez. 2017

In der letzten Sitzung am 11. Dez. 2017 hat der Gemeinderat verschiedene Forderungen niedergeschlagen.

2. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Hof II“. Beratung und Beschlussfassung über

- a. die eingegangenen Anregungen aus der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- b. den Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. Nov. 2017 den Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Hof II“ beschlossen. Die Offenlage hat in der Zeit vom 20. Nov. 2017 bis 20. Dez. 2017 stattgefunden. Hinweise und Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat hat die 2. Änderung mehrheitlich als Satzung beschlossen.

3. Bebauungsplan „Vergnügungsstätten im Innenbereich Bad Bellingen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Beratung und Beschlussfassung über

- a. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten im Innenbereich Bad Bellingen“**
- b. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts in eine Spielhalle in der Rheinstraße hat die Verwaltung ein Konzept zur Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen erstellt. Ziel des Konzeptes ist es, die möglichen Standorte auf das Gewerbegebiet in der Tullastraße zu beschränken.

Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nur auf den im Flächennutzungsplan (FNP) als Mischbauflächen ausgewiesenen Flächen ausnahmsweise zulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind diese nicht möglich. Weitere Einschränkungen sind in § 42 Landesglückspielgesetz (LGlüG) geregelt. Nach § 42 Abs. 1 LGlüG müssen Spielhallen einen Mindestabstand von 500 m Luftlinie zueinander haben und nach Abs. 2 müssen Spielhallen mindestens einen Abstand von 500 m Luftlinie zu bestehenden Einrichtungen, die zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen, haben. Hierzu zählen nach der Drucksache 15/2431 des Landtages Baden-Württemberg insbesondere Schulen oder Jugendheime sowie Einrichtungen für den Schulsport. Nicht dazu zählen Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Spielplätze, da der Schutzzweck der Norm darin besteht, Jugendliche vor den Gefahren der Spielsucht zu schützen. Hingegen sind Kinder, die solche Einrichtungen nutzen,

aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage, diese Gefahren zu realisieren und daher insoweit nicht schutzbedürftig.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde das Gemeindegebiet mit folgendem Ergebnis untersucht:

Bad Bellingen

In Bad Bellingen gibt es keine Einrichtungen, die unter den § 42 Abs. 3 fallen. Hier gibt es nur die Kindertagesstätte Farbeninsel in der Hofstraße. Die beiden Spielhallen in der Tullastraße haben noch bis Ende 2021 eine „befristete“ Genehmigung, obwohl sind weniger wie 500 m Luftlinie voneinander getrennt sind. In den allgemeinen Wohngebieten sind Spielhallen grundsätzlich nicht zulässig. In Mischgebieten sind ausnahmsweise Spielhallen zulässig. Die betroffene Fläche ist im Bereich der Bahnhofstraße, der Pommergasse, der Eisengasse, Markus-Ruf-Straße westlich der Bahnlinie, Hertinger Straße westlich der Bahnlinie und in der Rheinstraße von Norden von der Abzweigung Badstraße bis zum Ende im Süden. Der Bereich der Von-Andlaw-Straße ist wieder allgemeines Wohngebiet und gehört daher nicht dazu. Der Wasenweg östlich der Bahnlinie ist zwar im FNP noch als Mischbaufläche ausgewiesen, faktisch aber allgemeines Wohngebiet. Die genannten Bereiche in Bad Bellingen müssten nun überplant werden, um Spielhallen auszuschließen.

Bamlach

In Bamlach gibt es eine Einrichtung, die durch § 42 Abs. 3 LGLüG geschützt ist. Es handelt sich hier um das Pfarrheim im Kapellenweg. Im Pfarrheim treffen sich drei Jugendgruppen im Alter von 9 bis 17 Jahren jeweils einmal wöchentlich. Ebenfalls im Pfarrheim probt regelmäßig der Jugendchor, auch im Alter von 9 bis 17 Jahren. Weiter befindet sich im Pfarrheim eine öffentliche Bibliothek/Jugendbibliothek, die einmal wöchentlich geöffnet ist. Hinzu kommen noch die Aktivitäten der Pfarrgemeinde wie die jährliche Aktion der Sternsinger, der Vorbereitung zur Kommunion und der Firmung. Der 500 m Radius nach § 42 Abs. 3 LGLüG deckt somit den gesamten Ort Bamlach ab. Eine Ansiedlung von Spielhallen ist damit in Bamlach ausgeschlossen.

Hertingen

In Hertingen befindet sich in der Pfarrgasse der Jugendtreff, eine typische Einrichtung nach § 42 Abs. 3 LGLüG. Durch den Jugendtreff ist der gesamte Ort Hertingen mit den 500 m Radius abgedeckt. Lediglich am Ende der Straße „Im Löhle“ und am Südteil der Tannenkircher Straße wäre noch eine kleine Fläche, die außerhalb des 500 m Radius liegt. Eine Ansiedlung von Spielhallen in Hertingen ist somit auch ausgeschlossen.

Rheinweiler

Im Gewerbegebiet in Rheinweiler sind nach dem Bebauungsplan Vergnügungsstätten aller Art ausgeschlossen. Das Wohngebiet im Kapellengrün ist ein allgemeines Wohngebiet und daher sind hier Spielhallen auch nicht zulässig. Ebenfalls im Kapel-

lengrün vorhanden ist der Sportplatz mit dem Vereinsheim der Spielvereinigung (Fußballverein), auf dem regelmäßig Jugendliche trainieren und Fußballspielen. Diese Einrichtung fällt somit auch unter § 42 Abs. 3 LGlüG.

In der Schulstraße befinden sich die Grundschule und der Kindergarten (die fallen zwar nicht unter die Einrichtungen nach § 42 Abs. 3 LGlüG). Neben der Grundschule ist jedoch die Sporthalle, die neben der Benutzung durch die Grundschule auch von den örtlichen Vereinen sehr stark genutzt wird. Vor allem der Turnverein Rheinweiler nutzt die Sporthalle täglich. Die Sporthalle fällt somit unter die Einrichtungen nach § 42 Abs. 3 LGlüG.

Der Gemeinderat hat die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten im Innenbereich Bad Bellingen“ einstimmig beschlossen und den vorgelegten Entwurf, erweitert um den Bereich des Wasenwegs, genehmigt. Die Offenlage wird durchgeführt.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Verlegung eines Kanalrohres im Bereich der Bahndurchführung bei km 247.474 der Strecke Mannheim - Basel

Der Hochwasserkanal Bad Bellingen, der das Oberflächenwasser oberhalb der Ortslage von Bad Bellingen abfängt und zur alten Kiesgrube gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus leitet, muss an einer Stelle zwingend die Bahnstrecke unterqueren. Dies wäre im Gewann „Breite“, ungefähr auf der Höhe des neu gebauten Verteilerbauwerks der Wasserversorgung. Hier besteht ein gemauerter Fuß-Durchgang im Bahnkörper, der noch offen ist. Die DB will diesen Durchlass aber demnächst verschließen. Es besteht jetzt die Möglichkeit, hier noch ein Kanalrohr einlegen zu lassen, bevor der Durchgang dann mit Beton verfüllt wird. Für diese Arbeiten haben wir eine Kostenschätzung vom baubetreuenden Büro der DB bekommen.

Diese Spezialarbeiten können nicht von der Gemeinde ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung und Vergabe wird in diesem Fall die DB machen. Die DB schreibt die gesamten Arbeiten aus und der Teil, der auf die Gemeinde entfällt wird uns von der ausführenden Firma in Rechnung gestellt. Nach der Kostenschätzung für diese Teilmaßnahme betragen die Kosten rund 75.000,00 € und sind im Haushalt enthalten. Wir haben die Kostenschätzung von unserem Ingenieurbüro prüfen lassen. Die Preisangaben sind realistisch.

Das Einlegen eines Kanals in den bestehenden Durchlass erspart uns eine Durchpressung des Bahnkörpers, die um ein Mehrfaches teurer wäre und auch ein höheres Risiko mit sich bringt.

Der Gemeinderat ermächtigte einstimmig die Verwaltung, den günstigsten Bieter, der aus der Ausschreibung der DB hervorgeht und die Arbeiten für die DB ausführt, mit den anteiligen Arbeiten für die Gemeinde zu beauftragen.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erneuerung einer Zulaufförderschnecke in der Kläranlage

Bei der Erweiterung der Kläranlage 1998 wurden die damals vorhandenen beiden Förderschnecken nicht erneuert. Diese Fördereinrichtung hebt das Abwasser um 5 Meter, damit es anschließend in natürlichem Gefälle die Anlage bis zum Ausfluss durchläuft. Damals waren die Förderschnecken noch in einem guten Zustand. Sie stammten aus der Ersteinrichtung von 1978. Die damalige Einschätzung war richtig, denn erst jetzt nach knapp 20 weiteren Jahren ist eine der Förderschnecken wegen Korrosion ausgefallen. Das Bauteil kann nicht repariert werden. Die Schnecke ist aus Stahl und wiegt rd. 2,5 Tonnen.

Es muss eine neue Schnecke mit neuen Lagern oben und unten gefertigt und montiert werden. Es wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das günstigste Angebot ist von der Fa. Landustrie aus Sneek in den Niederlanden zum Angebotspreis von 25.143,51 €. Die Kosten sind im Haushaltsplan unter „Reparaturen“ veranschlagt.

Der Gemeinderat hat der Auftragsvergabe an die Fa. Landustrie aus Sneek einstimmig zugestimmt.

6. Beratung und Beschlussfassung des Haushalts 2018

Der Haushalt für das Jahr 2018 wurde in der Sitzung eingebracht. Ab dem Jahr 2018 erfolgt der Haushalt im Neuen Kommunalen Haushalts Recht. Der Gemeinderat hat ausgiebig den neuen Haushalt beraten und einstimmig beschlossen. Die Haushaltsatzung wird in einem der nächsten Amtsblätter nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.